

Gemeinde Leutersdorf

Landkreis Görlitz



Gemeinde Leutersdorf - Hauptstraße 9 - 02794 Leutersdorf

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herr Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13-15
01099 Dresden

Sachbearbeiter:

Herr Reichel
(03586) 33 07 14
(0172) 2712 667

kommunalwesen@gv-leutersdorf.de

Aktenzeichen: 650.333 / 317 / H-rei

Verwendungszweck:

2013-05-27

Erlaubnis zum Anbringen von Werbetafeln

Sehr geehrter Herr Schnabel,

Sie beantragten das Anbringen von Werbetafeln in der Zeit vom 10.08.2013 bis zum 22.09.2013 im Gebiet der Gemeinde Leutersdorf anlässlich der Bundestagswahl 2013. Auf der Grundlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Leutersdorf (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) vom 23. April 2007 in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit eine entsprechende Erlaubnis, unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen, erteilt.

Bedingungen und Auflagen:

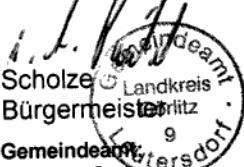
- Die Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes sowie ergänzende und weiterführende Vorschriften, insbesondere bezüglich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sind einzuhalten.
- Plakate sind auf Plakatträgern des Aushängenden anzubringen. Eine Nutzung gemeindlicher Anschlagtafeln erfolgt durch die bei der Gemeinde zum aushängen abgegebenen Plakate.
- Das Ankleben von Plakaten ist, außer auf Plakatträgern des Aushängenden, nicht gestattet.
- Die Plakate sind nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 29.09.2013, zu entfernen.
- Während der Dauer des Aushangs ist der Aushängende für einen verkehrssicheren und ansehnlichen Zustand der Plakate und Plakatträger verantwortlich.
- Die Rechte der Eigentümer von Masten bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.
- Der beigefügten Auszug der Sondernutzungs- und Gebührensatzung (Anlage 2) über Bestimmungen zur Ausübung von Sondernutzungen ist zu beachten und einzuhalten.
- **Bei Missachtung der Bedingungen und Auflagen, insbesondere mit der Folge der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, werden die Werbeträger ohne weitere Ankündigung entfernt (kostenpflichtig).**

Diese Erlaubnis wird für die letzten 6 Wochen vor dem Wahltermin kostenfrei erteilt. Sondernutzungen außerhalb dieses Zeitraums sind kostenpflichtig und gesondert zu beantragen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Leutersdorf, Hauptstraße 9, einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Widerspruchsbörde, Landkreis Görlitz, Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz, eingeht.

Mit freundlichen Grüßen



Scholze
Landkreis Görlitz
Bürgermeister
Gemeindeamt Leutersdorf
Hauptstraße 9
02794 Leutersdorf
Telefon (0 35 86) 33 07-0
Telefax (0 35 86) 33 07-19

Internet:
www.leutersdorf.de
E-mail:
info@gv-leutersdorf.de

Bankverbindungen:
Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien
BLZ 850 501 00
Konto-Nr. 3 000 029 124

Deutsche
Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1 216 209

Anlage 2

Zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Leutersdorf (Sondernutzungs- und Gebührensatzung - SGS) vom 23. April 2007

Bestimmungen zur Ausübung von Sondernutzungen

1. Das Anbringen von Werbeträgern und ähnlichem an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist nicht gestattet.
2. Durch die Werbeträger dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt werden. Dazu gehören auch die Kennzeichnungen der Laternen, die nicht die ganze Nacht hindurch brennen (Zeichen 394 - Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).
3. Werbeträger dürfen nur an Masten innerhalb der Ortsdurchfahrten angebracht werden.
4. Werden Plakatträger an Masten befestigt, hat der Erlaubnisnehmer die Freihaltung des Lichten Raumes des Straßenquerschnittes über die gesamte Zeit der Sondernutzung zu gewährleisten. In Anlehnung an die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) ist dieser wie folgt definiert:

Über der Fahrbahn	4,50 m
Über Geh- / Radwegen	2,50 m
Seitlich neben Fahrbahnen	
Bei Geschwindigkeiten bis zu 50 km/h	0,75 m
Seitlich neben Radwegen	0,25 m

5. Innerhalb des Sichtdreiecks der Anfahrsicht von Kreuzungen oder Einmündungen dürfen keine Werbeträger angebracht werden. Die Länge des Sichtdreiecks der Anfahrsicht beträgt 60 m, gemessen in einer Entfernung von 3 m vor der Baufluchlinie.
6. Rechte der Eigentümer der Masten bleiben unberührt.
7. Vorhandene ortsfeste Werbeanlagen, für die eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde oder die entsprechend § 9 Erlaubnisfrei sind, dürfen durch die Sondernutzung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
8. Es dürfen nicht mehrere Werbeträger übereinander angebracht werden.
9. An Masten aus Metall dürfen keine Drähte oder sonstige Befestigungsmaterialien, welche die Oberfläche der Masten beschädigen könnten, zum Anbringen der Werbeträger verwendet werden.
10. Das Anbringen an Bäumen ist nicht gestattet.
11. Die Verwendung von Auslegern zum Befestigen der Werbeträger ist nicht gestattet.
12. Der Aushängende hat die Erlaubnis zur Sondernutzung oder eine Kopie davon mitzuführen.
13. An nachfolgend aufgeführten Masten dürfen keine Werbeträger angebracht werden:
 - Straßenlampe gegenüber der Schulgasse an der Hauptstraße im Ortsteil Spitzkunnersdorf
14. Die maximal zulässige Größe für Werbeträger an Masten ist A1.
15. Die doppelseitige Anbringung von Werbeträgern an Masten gilt je Mast als ein Werbeträger.
16. In Anwendung der Wahlgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 17 Kommunalwahlgesetz, des § 31 Sächsisches Wahlgesetz und des § 32 Bundeswahlgesetz ist die Anbringung von Wahlwerbung oder andere Sondernutzungen zur Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift

oder Bild an Stellen verboten, die von den Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, einsehbar sind.

Wahlräume befinden sich in den Gebäuden:

Mittelschule, Seifhennersdorfer Straße 2, Leutersdorf

Gemeindetreff, Hauptstraße 24, Leutersdorf

Gemeindezentrum, Hauptstraße 13 a, Ortsteil Spitzkunnersdorf

Redaktionelle Ergänzungen zu Punkt 13:

- Straßenlampe oberhalb Grundstückseinfahrt Turnhalle Spitzkunnersdorf
- Straßenlampe unterhalb Grundstückseinfahrt Turnhalle Spitzkunnersdorf